

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42	MITTWOCH, DEN 13. NOVEMBER	1996
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 1996	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt	257
11. 11. 1996	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (2. HmbAFWoGÄndG)	258

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

Vom 5. November 1996

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791 – k), zuletzt geändert am 16. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52), tritt in ihrer geltenden Fassung für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Volksdorf außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. November 1996.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg
(2. HmbAFWoGÄndG)**

Vom 11. November 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg vom 15. Januar 1993 mit der Änderung vom 27. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 1, 1995 Seite 141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.2.1

In Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

1.2.2

In Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

1.2.3

In Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

1.2.4

In Satz 1 Nummer 4 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

1.2.5

In Satz 1 Nummer 5 werden die Zahl „85“ durch die Zahl „100“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

1.2.6

Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen.

1.2.7

In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Zahl „5“ die Textstelle „Buchstabe b“ eingefügt.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1993 in Kraft. Abweichend von Satz 1 können Bescheide nach diesem Gesetz in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes eine Leistungspflicht frühestens ab dem 1. Oktober 1996 festsetzen.

(2) Sachverhalte, die die Zeit vor dem 1. Oktober 1996 betreffen, sind nach diesem Gesetz in der bisherigen Fassung zu behandeln.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung in Hamburg in der Fassung vom 15. Januar 1993 maßgebend für die von seinem § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 erfaßten Zeiträume und den gemäß Absatz 4 Satz 1 verlängerten Leistungszeitraum.

(4) Abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der erste Leistungszeitraum nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, bis zum 31. Dezember 1996 verlängert; bis zu dem genannten Zeitpunkt gelten die erteilten Leistungsbescheide fort. Mit Beendigung dieses Leistungszeitraums werden abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, mit den Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zu einer Jahrgangsgruppe zusammengefaßt.

(5) Bisher zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden, soweit die Überprüfung gegenüber dem bestandskräftigen alten Leistungsbescheid eine geringere Leistungspflicht ergibt. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den Leistungszeitraum gemäß § 4 festzusetzen; eine Neubescheidung für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erfolgt nicht.

Bisher zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von nach dem 31. Dezember 1977 geförderten Wohnungen, deren Leistungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 1 um ein Jahr verlängert wurde, werden im Laufe des Jahres 1996 erneut überprüft und für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu beschieden. Der Überprüfung wird als Stichtag (§ 6 Absatz 1) der 1. Februar 1996 zugrunde gelegt. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, ist die Zahlungspflicht für den verlängerten Zeitraum gemäß § 4 festzusetzen.

(6) Am 1. Oktober 1996 zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen werden für die Zeit ab 1. Oktober 1996 mit einem Änderungsbescheid bis zum Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes beschieden, wenn eine Überprüfung ergibt, daß ihre nach diesem Gesetz zu leistende Ausgleichsabgabe geringer als die festgesetzte Aus-

gleichsabgabe ist; zuviel gezahlte Beträge werden erstattet. Ergibt die Überprüfung eine Ausgleichsabgabe in unveränderter Höhe oder eine höhere Ausgleichsabgabe, werden die bisherigen Leistungsbescheide nicht geändert.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1963 oder nach dem 31. Dezember 1977 bewilligt worden sind, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis zum 31. Dezember 1998 neu zu bescheiden, wenn die nach diesem Gesetz zu leistende Ausgleichsabgabe geringer ist als die festgesetzte Ausgleichsabgabe und der bisherige Leistungszeitraum auch nach einer Überprüfung nach Absatz 5 am 31. Dezember 1996 endet.

(8) Bei der Überprüfung nach den Absätzen 6 und 7 sind die Daten des bisherigen Leistungsbescheides einschließlich der Netto-Kaltniete (§ 6 Absatz 1) heranzuziehen, sofern dieser auf der Grundlage dieses Gesetzes in der Fas-

sung vom 15. Januar 1993 mit der Änderung vom 27. Juni 1995 erlassen worden ist. Liegt nach der Überprüfung gemäß Absatz 5 weiterhin ein Bescheid nach diesem Gesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 vor, sind die bei der Überprüfung gemäß Absatz 5 zugrunde gelegten Daten heranzuziehen.“

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

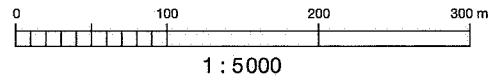
Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. November 1996.

Der Senat

Anlage zur Siebenten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen

**Duvenstedt, Bergstedt,
Lemsahl-Mellingstedt,
Volksdorf und Rahlstedt**



 Fläche, für die der Landschafts-
schutz aufgehoben wird

